

# Regulativ,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. Zwecken.

Für die Gewährung der Steuerfreiheit des zu gewerblichen u. Zwecken bestimmten Branntweins kommen unter Wegfall aller bisher gültigen Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 1.

Für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu f. Veranlassungen der Steuerfreiheit nach Restriktion. Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Puz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, wird die Befreiung von der Verbrauchsabgabe einschließlich des Zuschlags zu derselben, sowie eine Rückvergütung der Maischbottich- bezw. Branntwein-Materialsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze gewährt. a) Befreiung der Steuerfreiheit.

§. 2.

Von der Gewährung der Steuerfreiheit ist der Branntwein zur Vereitung von alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genuße dienen können, ausgeschlossen.

§. 3.

Die Gewährung der Steuerfreiheit ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturiert, d. h. zum menschlichen Genuße untauglich gemacht worden ist. b) Befreiungen der Steuerfreiheit.

Sollte die Verwendbarkeit denaturierten Branntweins für einzelne gewerbliche oder Heilzwecke ausgeschlossen sein, so kann an Stelle der Denaturierung ausnahmsweise die ständige Ueberswachung des Betriebes oder eine andere gleich sichernde Kontrolle treten. Die näheren Anordnungen hierüber bleiben bis auf weiteres den obersten Landesfinanzbehörden überlassen.

§. 4.

Die Denaturierung erfolgt durch Veranischung des Branntweins mit dem dafür vorgeschriebenen allgemeinen Denaturierungsmittel (§. 8), soweit nicht für gewisse Zwecke eine Vermischung mit anderen Mitteln (§. 10) gestattet ist. c) Denaturierung.

§. 5.

Wer Branntwein mit einem anderen als dem allgemeinen Denaturierungsmittel unter dem Anspruch auf Steuerfreiheit denaturieren lassen will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hiezu schriftlich nachzusuchen und dabei den Ort der Lagerung sowie den Verwendungszweck des denaturierten Branntweins anzugeben.

Ueber die Gewährung des Antrages wird von dem Hauptamt entschieden. Dieselbe erfolgt mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und kann Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, verweigert werden.

§. 6.

Jede beabsichtigte Denaturierung von Branntwein ist der Bezirkshebstele mittels eines Formulars nach der Anlage R 1 anzumelden. d) Anwendung der Denaturierung.

Der Anmeldende hat in jedem Falle das Denaturierungsmittel zu stellen und für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfsleistungen zu sorgen.

§. 7.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, sowie parfümirter oder sonst veretzter Branntwein ist von der Denaturierung ausgeschlossen. e) Befreiung der Denaturierung von Branntwein.

Die geringste auf einmal zur Denaturierung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter.

**Anlage R. 1.**